

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Bebauungsplan Nr. 7207 „Hadorf Nord“ für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ 59. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

- ▼ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –
Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- 20. Änderungssatzung -

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Bundesleistungsgesetz
Übungen und Manöver der Bundeswehr
- ▼ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.01.2024
- ▼ Vollzug der Wassergesetze;
Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Inninger Bachs von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,85 im Bereich der Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Überschwemmungsgebiet am Inninger Bach im Gebiet der Gemeinde Inning am Ammersee, von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,85

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 7207 „Hadorf Nord“ für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf**
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach erfolgter Überleitung in das Regelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7207 „Hadorf Nord“ sind die Planunterlagen um Umweltprüfung, Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergänzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7207 „Hadorf Nord“ in der Fassung vom 24.11.2023 ist mit seiner Begründung sowie mit den bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Starnberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

im Internet unter <https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Zudem sind die Planungsunterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, öffentlich einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an bauleitplanung@starnberg.de. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Im Entwurf des Bebauungsplans etwa genannten DIN-Normen sind im Stadtbauamt verfügbar.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Starnberg, den 14.12.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	<u>Immissionen</u> Östlich des Plangebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchviehhaltung. • Stellungnahme Landratsamt Starnberg Untere Immissionsschutzbehörde vom 30.03.2023 Lärm- und Geruchsauswirkungen und Maßnahmen zum Schutz des Betriebes und der Wohnnutzung • Geruchsimmissionsgutachten, ACCON GmbH • Schalltechnische Untersuchung, ACCON GmbH Geruchs- und Lärmimmissionen liegen nicht im gesundheitsgefährdenden Bereich. Orientierungswerte für WA bzw. in weiten Teilen auch für WR sind eingehalten. Beim Betrieb der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung auftretenden Geruchs-, Staub und Lärmimmissionen sind hinzunehmen. • Ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung und zum Geruchsimmissionsgutachten, ACCON GmbH <u>Erholung</u> Keine Flächen mit Naherholungszwecken.
Vegetation	Naturschutzrechtlicher Ausgleich gem. Bayerischer Kompensationsverordnung Zu erhaltende Bäume: Walnussbaum (Nordosten des Plangebietes) Ahorn (Westen)

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Fauna	Keine spezielle artenschutzfachliche Relevanzprüfung
Boden und Fläche	4.053 m ² Fläche neu versiegelt, 5.747 m ² als Grünfläche und begrünte Versickerungsfläche ausgebildet
Wasser	Niederschlagswasser: Versickerungsfähigkeit Baugrund gegeben, auch im westlichen Teilbereich Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung Schmutzwasser: Durchgängiger Leitungsverlauf ist gesichert - Machbarkeitsstudie Entwässerungskonzept, WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 16.04.2021: Aussagen zum Grundwasserstand Belange des Schutzgutes Boden sind berührt Verwertung von Mutterboden Sämtliche Vorhaben werden an die Wasserversorgungsanlage und Kanalisation angeschlossen. Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser entsprechend der Erschließungskonzeption erforderlich sind. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig. - Stellungnahmen Abwasserverband Starnberger See vom 07.05.2021 und 16.03.2023: Abwasserentsorgung im Trennsystem Schmutzwasserverschließung: Schmutzwassertechnische Erschließung ist erst mit Fertigstellung und Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Schmutzwasserkanalisation im Plangebiet sowie die Anbindung an die Schmutzwasserkanalisation in der Uneringer Straße tatsächlich gesichert. Niederschlagswasserbeseitigung: Versickerung im Bereich des Plangebietes technisch möglich. Erschließung ist vorbehaltlich wasserrechtlicher Genehmigungen technisch gesichert. Ableitung von beim Bau auftretenden Grund-, Hang- und Quellwasser durch Abwasserverband nicht möglich. Nachweis Überflutungsschutz
Landschaftsbild	Wechsel aus Wald und landwirtschaftlichen Freifläche Durch Bebauung kommt es zu geringen zusätzlichen landschaftlichen Überprägung
Luft und Klima	Landwirtschaftlicher Milchviehbetrieb nordöstlich neben Plangebiet: Geruchsgutachten (Schutzgut Mensch) Geringfügig höheres Verkehrsaufkommen mit einhergehenden steigenden Emissionen
Kultur- u. sonstige Sachgüter	Keine Bau- oder Bodendenkmäler gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas

◆ 59. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.11.2023 ist samt Begründung und Umweltbericht sowie mit den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

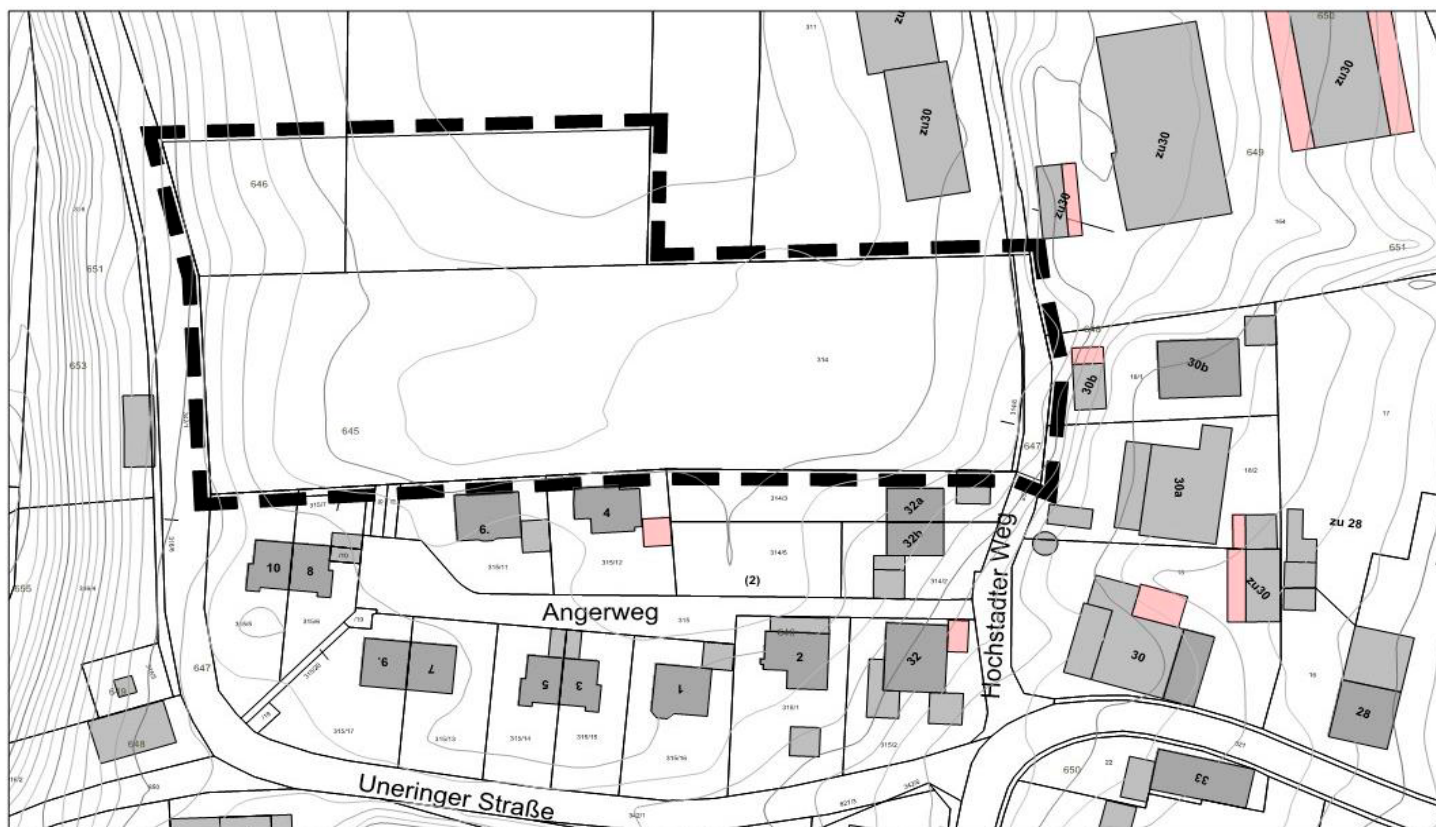
vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

im Internet unter <https://www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Zudem sind die Planungsunterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, öffentlich einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, bevorzugt an bauleitplanung@starnberg.de. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Im Plan-Entwurf etwa genannten DIN-Normen sind im Stadtbauamt verfügbar.

UMGRIFF



59. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 7207 Hadorf Nord für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Es sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Zudem erfolgt der Hinweis, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Starnberg, den 14.12.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Immissionen Östlich des Plangebietes liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Milchviehhaltung. - Stellungnahme Landratsamt Starnberg Untere Immissionsschutzbehörde vom 30.03.2023 (zum Bebauungsplan Nr. 7207) Lärm- und Geruchsauswirkungen und Maßnahmen zum Schutz des Betriebes und der Wohnnutzung - Geruchsimmissionsgutachten, ACCON GmbH - Schalltechnische Untersuchung, ACCON GmbH Geruchs- und Lärmimmissionen liegen nicht im gesundheitsgefährdenden Bereich. Orientierungswerte für WA bzw. in weiten Teilen auch für WR sind eingehalten. Beim Betrieb der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung auftretenden Geruchs-, Staub und Lärmimmissionen sind hinzunehmen. - Ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung und zum Geruchsimmissionsgutachten, ACCON GmbH Erholung Keine Flächen mit Naherholungszwecken.
Vegetation	Naturschutzrechtlicher Ausgleich gem. Bayerischer Kompensationsverordnung Zu erhaltende Bäume: Walnussbaum (Nordosten des Plangebietes) Ahorn (Westen)
Fauna	Keine spezielle artenschutzfachliche Relevanzprüfung
Boden und Fläche	4.053 m² Fläche neu versiegelt, 5.747 m² als Grünfläche und begrünte Versickerungsfläche ausgebildet
Wasser	Niederschlagswasser: Versickerungsfähigkeit Baugrund gegeben, auch im westlichen Teilbereich Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung
	Schmutzwasser: Durchgängiger Leitungsverlauf ist gesichert - Machbarkeitsstudie Entwässerungskonzept, WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 16.04.2021 (zum Bebauungsplan Nr. 7207): Aussagen zum Grundwasserstand Belange des Schutzgutes Boden sind berührt Verwertung von Mutterboden Sämtliche Vorhaben werden an die Wasserversorgungsanlage und Kanalisation angeschlossen. Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser entsprechend der Erschließungskonzeption erforderlich sind. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig. - Stellungnahmen Abwasserverband Starnberger See vom 07.05.2021 und 16.03.2023 (zum Bebauungsplan Nr. 7207): Abwasserentsorgung im Trennsystem Schmutzwassererschließung: Schmutzwassertechnische Erschließung ist erst mit Fertigstellung und Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Schmutzwasserkanalisation im Plangebiet sowie die Anbindung an die Schmutzwasserkanalisation in der Uneringer Straße tatsächlich gesichert. Niederschlagswasserbeseitigung: Versickerung im Bereich des Plangebietes technisch möglich. Erschließung ist vorbehaltlich wasserrechtlicher Genehmigungen technisch gesichert. Ableitung von beim Bau auftretenden Grund-, Hang- und Quellwasser durch Abwasserverband nicht möglich Nachweis Überflutungsschutz
Landschaftsbild	Wechsel aus Wald und landwirtschaftlichen Freifläche Durch Bebauung kommt es zu geringen zusätzlichen landschaftlichen Überprägung
Luft und Klima	Landwirtschaftlicher Milchviehbetrieb nordöstlich neben Planungsgebiet: Geruchsgutachten (Schutzgut Mensch) Geringfügig höheres Verkehrsaufkommen mit einhergehenden steigenden Emissionen
Kultur- u. sonstige Sachgüter	Keine Bau- oder Bodendenkmäler gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg – Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –

Das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - Anstalt d. öffentl. Rechts d. Lkr. Starnberg - erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 und § 19 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.01.2022 folgende

Satzung

für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 08.12.2022 zum 01.01.2023, Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 2 vom 11.01.23):

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gebührenerhebung

Das KU erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren v. a. für die Leistungen der Restabfallentsorgung und weitere Leistungen, soweit dafür keine Sondergebühren erhoben werden.

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab

- Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem zur Deckung von fixen Vorhaltekosten der Leistungen gem. § 1 dieser Satzung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Restmüllbehältervolumen.
- Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem vor allem zur Deckung von variablen Kosten gem. § 1 dieser Satzung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 17 AbfWS) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 4 AbfGS) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder Kubikmeter.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 3

§ 4 Abs. 5 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

- Die Gebühr für die Abholung eines mit Gartenabfällen befüllten Grüngut-BigBags beträgt je BigBag 29,00 Euro. Die bisherigen Absätze 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 werden zu den Absätzen 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

§ 4

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld für die Grund- und Leistungsgebühr entsteht jeweils am 01.01. des Kalenderjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld für Grund- und Leistungsgebühren abweichend von Satz 2 mit der ersten Abfuhr.

Die Gebührenschuld endet für die Grund- und Leistungsgebühr mit Ablauf des Monats in dem der/die Restabfallbehälter nicht mehr zur Verfügung steht/stehen bzw. abgezogen wird/werden.

Entsteht bzw. endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, werden die in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Gebühren für dieses Jahr anteilig ab dem Beginn des Kalendermonats erhoben, in dem die Gebührenschuld entsteht bzw. anteilig bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Gebührenschuld endet. Die vorgenannten Grundsätze gelten entsprechend, wenn sich die Umstände für die Gebührenerhebung gemäß § 4 Absatz 1 und 2 ändern.

§ 5

§ 6 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind je nach Antrag des Gebührenschuldners mit jeweils der Hälfte der Jahresgebühr am 15.02. und 15.08. jeden Jahres,

alternativ mit jeweils einem Viertel der Jahresgebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres,

alternativ mit der jeweils auf das laufende Jahr insgesamt entfallenden Gebühr am 01.07.,

frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids, fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Starnberg, 06.12.2023

Stefan Frey

Landrat

Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU - 20. Änderungssatzung -

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

Änderung

Die Unternehmenssatzung des AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 25 vom 28.06.2006 / S. 1) zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 31.10.2013 (Amtsblatt der AWA Nr. 9 vom 20.11.2013 / S. 2) wird wie folgt geändert:

- Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe o) wird folgender Buchstabe p) eingefügt:

p) ab dem 01.01.2024 die

Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee werden gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2024 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, ausgegliedert. Die Vereinbarungen über die Ausgliederungen vom 06.12.2023 (Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d und 2e) sind Bestandteile dieser Unternehmenssatzung.

- § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ ergänzt.

- § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen, über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 95 Abs. 1 Go. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans (§ 16 KUV) sowie eines fünfjährigen Finanzplans (§ 19 KUV) und schreibt diesen entsprechend fort. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§16 Abs. 2 KUV)

6. Bei § 9 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz eingefügt:
Die einschlägigen gültigen Vorschriften der KommHV-Doppik für ein Kommunalunternehmen werden angewendet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung ersetzt die Unternehmenssatzung vom 01.12.2022 (Amtsblatt der AWA Nr. 15 vom 07.12.2012 / S. 7), die als nichtig betrachtet wird und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. § 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Christian Schiller Verwaltungsratsvorsitzender
Maximilian Bleimaier Vorstand

AUSGLIEDERUNGSVEREINBARUNG Anlage 2a

Die Gemeinde Herrsching, Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching am Ammersee

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Christian Schiller
- nachstehend Gemeinde genannt -
und die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Maximilian Bleimaier

- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen zur Integration der gemeindlichen Niederschlagswas-

serkanäle in die AWA-Ammersee folgende Ausgliederungsvereinbarung

Präambel

Historisch bedingt erfolgt die Abwasserbeseitigung von ca. ein Fünftel des Verbandsgebietes der AWA Ammersee im Mischsystem. Das bedeutet, dass große Teile des Niederschlagswassers gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser gesammelt- und der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden.

Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bringt aus umwelttechnischer und energetischer Sicht diverse Nachteile mit sich. Nahezu sauberes Niederschlagswasser wird verschmutzt und über mehrere Kilometer abgeleitet. Auf dem Weg zur Kläranlage wird es von zahlreichen Pumpstationen im Kanalnetz unter hohem Energieverbrauch weiterbefördert.

Auf der Kläranlage beeinträchtigt die Verdünnung des Schmutzwassers sowie die Abkühlung durch Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Mikroorganismen stark. Zusätzlich wird die Kläranlage mit zulaufendem Niederschlagswasser hydraulisch belastet.

Neben höheren Betriebskosten muss es in Mischsystemen sogenannte Notentlastungsanlagen in Oberflächengewässer geben, um Gefahren für Siedlungsgebiete im Starkregenfall abzuwenden und dadurch zu schützen. Das bedeutet aus umwelttechnischer Sicht einen nicht unerheblichen Stoffeintrag in unseren Wasserkreislauf.

Die gesetzliche Anforderung nach §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gibt vor, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln. Ist das nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Aus diesem Grund erteilt die AWA-Ammersee seit 1988 keine Genehmigungen mehr für Neuanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation.

Um den gesetzlichen Anforderungen gem. §55 WHG auch zukünftig gerecht zu werden und die oben beschriebene Situation weiter zu verbessern, soll das gesamte bestehende Kanalnetz sukzessive in ein Trennsystem überführt werden, mit dem Ziel einer getrennten Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die Umsetzung der stetig steigenden Anforderungen ist nur möglich, wenn die gesamte Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser in das Aufgabengebiet der AWA-Ammersee übergeht.

Bisher liegt die Aufgabe zur Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweiligen Gemeinden. Anlage 2 a Durch die Übertragung der Pflicht zur ganzheitlichen Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasser im Gemein-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

degebiet können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien genutzt werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche und wirtschaftliche öffentliche Abwasserbeseitigung nach den anerkannten Regeln der Technik sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Herrsching mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2018 beschlossen, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Gleichzeitig hat die Gemeinde beschlossen, der AWA-Ammersee sämtliche Anlagen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung in allen Gemeindeteilen, sowie die mit dem Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu übertragen.

Die Unternehmenssatzung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (letztmalig geändert mit Datum vom 06.12.2023) sieht in § 2 Abs. 1 lit. folgende Aufgabe des gKU vor:

„ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung, im Umfang der Ausgliederungsvereinbarungen für die jeweiligen Gemeindegebiete.“ Das bedeutet im speziellen, die AWA-Ammersee wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen und damit auch die Anlagenteile unterhalten, sowie im Bedarfsfall sanieren oder erweitern. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Mit dem Ziel, die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet Herrsching ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Ausgliederung

- (1) Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Pkt. p der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung vom 06.12.2023 wird die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) ausgegliedert.
- (2) Grundlage für die Ausgliederung ist die Ermittlung der Übertragungswerte der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung zum 31.12.2023 gem. Anlage 3 (Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023). Die Ermittlung der Übertragungswerte umfasst alle Anlagen die an die AWA-Ammersee übertragen werden, wie in Anlage 1 dargestellt.
- (3) Von der Ausgliederung umfasst sind insbesondere, soweit vorhanden
 - a) die in der Anlage 1 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung als „Eigentum

- AWA“ (dunkelblau markiert) dargestellten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei den als „Eigentum Gemeinde“ (grün markiert) gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um reine Straßenentwässerungsanlagen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen dargestellten Anlagen sind im Eigentum von Dritten (z.B. Privatperson oder Staatliches Bauamt) (hellblau und gelb markiert) und bleiben damit ebenfalls von der Ausgliederungsvereinbarung unberührt.
- b) die in der Anlage 2 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind (z.B. Versickerungsteichanlagen) gehen ablösefrei in das Eigentum der AWA-Ammersee über. Es wird eine Berichtigung des Grundbuches nach §22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um größere Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, trägt die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen. Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung, evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.
 - c) sämtliche, von Grundstückseigentümern erbrachten Herstellungsbeiträge, soweit noch nicht abgeschrieben oder verbraucht,
 - d) bestehende Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Finanzierung etc. der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck geführten Handakten;
 - e) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch ausstehenden Gebühren- oder Beitragsforderungen,
 - f) die in der Anlage 4 zu dieser Ausgliederungs- und Einbringungsvereinbarung näher bezeichneten langfristigen Schuldverhältnisse,
 - g) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde,
 - h) die bestehenden Gewährleistungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung,
 - i) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus Gestattungsverträgen bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung; die Gemeinde verpflichtet sich insoweit zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen der Vertragspartner zur Übertragung der Verträge auf die AWA-Ammersee,
 - j) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für alle Einleitstellen im Gemeindegebiet gem. Anlage 5 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung. Fehlen solche notwendigen Erlaubnisse, so hat die Gemeinde diese auf eigene Kosten zu beantragen und auf die AWA-Ammer-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

see zu übertragen. Etwaige Kosten, Ordnungsgelder etc., die wegen fehlender Erlaubnisse anfallen, hat die Gemeinde zu tragen.

- (4) Aus dem Vermögen der Gebietskörperschaft der Gemeinde werden zum Zwecke der Einbringung in die AWA-Ammersee sämtliche, der Niederschlagswasser-einrichtung der Gemeinde zuzuordnenden Verträge, Angebote und sonstige, auch immaterielle Rechtsstellungen, soweit diese übertragbar sind, sowie sämtliche Vermögenswerte, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ausgegliedert.
- (5) Sämtliche vorstehenden Übertragungen, sollen mit schuldrechtlicher Wirkung zum Übertragungsstichtag, den 01.01.24, 0.00 Uhr, erfolgen.

§ 2

Eigentumsübergang, Besitz, Nutzen, Lasten, Dienstbarkeiten

- (1) Die Gemeinde überträgt der AWA-Ammersee mit Wirkung zum 01.01.2024 00.00 Uhr das Eigentum an den in der Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ bezeichneten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Mit gleichem Datum erfolgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.
- (2) Der gemeindliche Immobilien- und Grundbesitz in denen sich zu übertragende Bestandteile befinden wurde gegenüber der AWA nachgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.
- (3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuches gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).
- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegut zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.
- (6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, ver-

pflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.

- (7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.

§ 3

Informationspflicht

- (1) Die AWA-Ammersee informiert die Gemeinde auf Anfrage über die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung. Die AWA-Ammersee hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gemeinde hat die AWA-Ammersee über die geplante bauliche Entwicklung frühzeitig zu informieren.

§ 4

Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, der AWA-Ammersee sämtliche bei Übertragung bekannten Mängel an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so haftet die Gemeinde für etwaige Folgekosten aufgrund der Mängel.
- (2) Die Gemeinde ist weiterhin für die Wartung und den Unterhalt der Straßensinkkästen mit Zuleitung zum Kanal und den ggf. vorhandenen Vorreinigungsanlagen (z.B. Absetzschächte) zuständig, siehe Anlage 6 (Anliegerregie) und verpflichtet sich diese, zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, regelmäßig zu reinigen.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass künftig für das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWA-Ammersee in Gewässer 3. Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde stehen, keine Entgelte oder Gebühren jedweder Art zu leisten sind.
- (4) Sofern aus dieser Ausgliederungsvereinbarung Aufgaben oder Pflichten für die jeweiligen Vertragsparteien hervorgehen, sind diese bis ein Jahr nach dem im §2 (1) angegebenen Stichtag zu erfüllen und der Vertragspartei auszuhändigen.
- (5) Jede Partei kann die Rückübertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive aller Anlagen verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen zuzustimmen, sofern nicht dringende rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 5

Regelungen zur Ablöse, sowie zukünftige Investitionen

- (1) Der Übertragungswert für die von der Gemeinde Herrsching eingebrachten Anlagen (siehe in Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ gekennzeichnete Anlagen) wird auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.
- (2) Das von der Gemeinde Herrsching eingebrachte Anlagevermögen in Höhe des ermittelten Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2023 gem. Anlage 3 Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023 wird als Trägerdarlehen gebucht. Zukünftige Investitionen werden damit verrechnet.
- (3) Bei künftigen Investitionen von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, trägt die Gemeinde Herrsching 50% der Kosten (Anteil Straßenentwässerung). Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens wird dieser Anteil dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.
- (4) Für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers erhalten die AWA-Ammersee jährlich eine Aufwandsentschädigung, siehe Anlage 7. Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens werden die zu leistenden Zahlungen dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Beteiligten getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern einzelne Regelungen dieser Vereinbarung mündlich geändert werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sofern eine Regelung unwirksam sein sollte, ist diese durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleistet. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieser Vereinbarung.

§ 7

Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestandspläne Niederschlagswasser (Blatt 1 bis 13)

Anlage 2: Grundstücke, sowie Grundstücksrechte - entfällt -

Anlage 3: Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept Gemeinde Herrsching vom 13.07.2023

Anlage 4: Schuldverhältnisse

Anlage 5: Einleitstellen im Gemeindegebiet

Anlage 6: Erklärung der „Anliegerregie“

Anlage 7: Kosten Niederschlagswasserbeseitigung Straßenflächen Gemeinde

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023
Gemeinde Herrsching

Herrsching, den 06.12.2023
AWA-Ammersee gKU

Christian Schiller
Erster Bürgermeister

Christel Muggenthal
Stellvertretende
Verwaltungsratsvorsitzende

Maximilian Bleimaier
Vorstand

AUSGLIEDERUNGSVEREINBARUNG Anlage 2b

Die Gemeinde Inning a. A., Pfarrgasse 13, 82266 Inning am Ammersee

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Walter Bleimaier

- nachstehend Gemeinde genannt -

und die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Maximilian Bleimaier

- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen zur Integration der gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle in die AWA-Ammersee folgende Ausgliederungsvereinbarung

Präambel

Historisch bedingt erfolgt die Abwasserbeseitigung von ca. ein Fünftel des Verbandsgebietes der AWA Ammersee im Mischsystem. Das bedeutet, dass große Teile des Niederschlagswassers gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser gesammelt- und der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden.

Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bringt aus umwelttechnischer und energetischer Sicht diverse Nachteile mit sich. Nahezu sauberes Niederschlagswasser wird verschmutzt und über mehrere Kilometer abgeleitet. Auf dem Weg zur Kläranlage wird es von zahlreichen Pumpstationen im Kanalnetz unter hohem Energieverbrauch weiterbefördert.

Auf der Kläranlage beeinträchtigt die Verdünnung des Schmutzwassers sowie die Abkühlung durch Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Mikroorganismen stark. Zusätzlich wird die Kläranlage mit zulaufendem Niederschlagswasser hydraulisch belastet.

Neben höheren Betriebskosten muss es in Mischsystemen sogenannte Notentlastungsanlagen in Oberflächengewässer

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

geben, um Gefahren für Siedlungsgebiete im Starkregenfall abzuwenden und dadurch zu schützen. Das bedeutet aus umwelttechnischer Sicht einen nicht unerheblichen Stoffeintrag in unseren Wasserkreislauf.

Die gesetzliche Anforderung nach §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gibt vor, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln. Ist das nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Aus diesem Grund erteilt die AWA-Ammersee seit 1988 keine Genehmigungen mehr für Neuanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation.

Um den gesetzlichen Anforderungen gem. §55 WHG auch zukünftig gerecht zu werden und die oben beschriebene Situation weiter zu verbessern, soll das gesamte bestehende Kanalnetz sukzessive in ein Trennsystem überführt werden, mit dem Ziel einer getrennten Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die Umsetzung der stetig steigenden Anforderungen ist nur möglich, wenn die gesamte Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser in das Aufgabengebiet der AWA-Ammersee übergeht.

Bisher liegt die Aufgabe zur Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweiligen Gemeinden. Anlage 2 b Durch die Übertragung der Pflicht zur ganzheitlichen Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasser im Gemeindegebiet können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien genutzt werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche und wirtschaftliche öffentliche Abwasserbeseitigung nach den anerkannten Regeln der Technik sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Inning mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2018 beschlossen, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Gleichzeitig hat die Gemeinde beschlossen, der AWA-Ammersee sämtliche Anlagen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung in allen Gemeindeteilen, sowie die mit dem Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu übertragen.

Die Unternehmenssatzung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (letztmalig geändert mit Datum vom 06.12.2023) sieht in § 2 Abs. 1 lit. folgende Aufgabe des gKU vor:

„ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung, im Umfang der Ausgliederungsvereinbarungen für die jeweiligen Gemeindegebiete.“ Das bedeutet

im speziellen, die AWA-Ammersee wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen und damit auch die Anlagenteile unterhalten, sowie im Bedarfsfall sanieren oder erweitern. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Mit dem Ziel, die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet Inning ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Ausgliederung

- (1) Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Pkt. p der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung vom 06.12.2023 wird die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) ausgegliedert.
- (2) Grundlage für die Ausgliederung ist die Ermittlung der Übertragungswerte der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung zum 31.12.2023 gem. Anlage 3 (Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023). Die Ermittlung der Übertragungswerte umfasst alle Anlagen die an die AWA-Ammersee übertragen werden, wie in Anlage 1 dargestellt.
- (3) Von der Ausgliederung umfasst sind insbesondere, soweit vorhanden
 - a) die in der Anlage 1 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung als „Eigentum AWA“ (dunkelblau markiert) dargestellten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei den als „Eigentum Gemeinde“ (grün markiert) gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um reine Straßenentwässerungsanlagen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen dargestellten Anlagen sind im Eigentum von Dritten (z.B. Privatperson oder Staatliches Bauamt) (hellblau und gelb markiert) und bleiben damit ebenfalls von der Ausgliederungsvereinbarung unberührt.
 - b) die in der Anlage 2 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind (z.B. Versickerungsteichanlagen) gehen ablösefrei in das Eigentum der AWA-Ammersee über. Es wird eine Berichtigung des Grundbuches nach §22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um größere Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, trägt die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen. Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung, evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- c) sämtliche, von Grundstückseigentümern erbrachten Herstellungsbeiträge, soweit noch nicht abgeschrieben oder verbraucht,
 - d) bestehende Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Finanzierung etc. der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck geführten Handakten;
 - e) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch ausstehenden Gebühren- oder Beitragsforderungen,
 - f) die in der Anlage 4 zu dieser Ausgliederungs- und Einbringungsvereinbarung näher bezeichneten langfristigen Schuldverhältnisse,
 - g) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde,
 - h) die bestehenden Gewährleistungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung,
 - i) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus Gestattungsverträgen bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung; die Gemeinde verpflichtet sich insoweit zur Einholung der erforderlichen Zustimmung der Vertragspartner zur Übertragung der Verträge auf die AWA-Ammersee,
 - j) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für alle Einleitstellen im Gemeindegebiet gem. Anlage 5 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung. Fehlen solche notwendigen Erlaubnisse, so hat die Gemeinde diese auf eigene Kosten zu beantragen und auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Etwaige Kosten, Ordnungsgelder etc., die wegen fehlender Erlaubnisse anfallen, hat die Gemeinde zu tragen.
- (4) Aus dem Vermögen der Gebietskörperschaft der Gemeinde werden zum Zwecke der Einbringung in die AWA-Ammersee sämtliche, der Niederschlagswasser-einrichtung der Gemeinde zuzuordnenden Verträge, Angebote und sonstige, auch immaterielle Rechtsstellungen, soweit diese übertragbar sind, sowie sämtliche Vermögenswerte, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ausgegliedert.
- (5) Sämtliche vorstehenden Übertragungen, sollen mit schuldrechtlicher Wirkung zum Übertragungsstichtag, den 01.01.24, 0.00 Uhr, erfolgen.
- ge wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.
- (3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuches gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).
- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegut zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.
- (6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, verpflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.
- (7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.

§ 3

Informationspflicht

- § 2**
- Eigentumsübergang, Besitz, Nutzen, Lasten, Dienstbarkeiten**
- (1) Die Gemeinde überträgt der AWA-Ammersee mit Wirkung zum 01.01.2024 00.00 Uhr das Eigentum an den in der Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ bezeichneten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Mit gleichem Datum erfolgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.
- (2) Der gemeindliche Immobilien- und Grundbesitz in denen sich zu übertragende Bestandteile befinden wurde gegenüber der AWA nachgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.
- (3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuches gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).
- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegut zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.
- (6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, verpflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.
- (7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.
- (1) Die AWA-Ammersee informiert die Gemeinde auf Anfrage über die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung. Die AWA-Ammersee hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gemeinde hat die AWA-Ammersee über die geplante bauliche Entwicklung frühzeitig zu informieren.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 4

Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, der AWA-Ammersee sämtliche bei Übertragung bekannten Mängel an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so haftet die Gemeinde für etwaige Folgekosten aufgrund der Mängel.
- (2) Die Gemeinde ist weiterhin für die Wartung und den Unterhalt der Straßensinkkästen mit Zuleitung zum Kanal und den ggf. vorhandenen Vorreinigungsanlagen (z.B. Absetzschächte) zuständig, siehe Anlage 6 (Anliegerregie) und verpflichtet sich diese, zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, regelmäßig zu reinigen.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass künftig für das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWA-Ammersee in Gewässer 3. Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde stehen, keine Entgelte oder Gebühren jeder Art zu leisten sind.
- (4) Sofern aus dieser Ausgliederungsvereinbarung Aufgaben oder Pflichten für die jeweiligen Vertragsparteien hervorgehen, sind diese bis ein Jahr nach dem im § 2 (1) angegebenen Stichtag zu erfüllen und der Vertragspartei auszuhandigen.
- (5) Jede Partei kann die Rückübertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive aller Anlagen verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen zuzustimmen, sofern nicht dringende rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

§ 5

Regelungen zur Ablöse, sowie zukünftige Investitionen

- (1) Der Übertragungswert für die von der Gemeinde Inning eingebrachten Anlagen (siehe in Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ gekennzeichnete Anlagen) wird auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.
- (2) Das von der Gemeinde Inning eingebrachte Anlagevermögen in Höhe des ermittelten Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2023 gem. Anlage 3 Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023 wird als Trägerdarlehen gebucht. Zukünftige Investitionen werden damit verrechnet.
- (3) Bei künftigen Investitionen zur Herstellung von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, trägt die Gemeinde Inning 50% der Kosten (Anteil Straßenentwässerung). Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens wird dieser Anteil dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.
- (4) Für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers erhalten die AWA-Ammersee jährlich eine Aufwandsentschädigung, siehe Anlage 7. Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens werden die zu leistenden Zahlungen dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Beteiligten getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern einzelne Regelungen dieser Vereinbarung mündlich geändert werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sofern eine Regelung unwirksam sein sollte, ist diese durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleistet. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieser Vereinbarung.

§ 7

Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestandspläne Niederschlagswasser (Blatt 1 bis 9)

Anlage 2: Grundstücke, sowie Grundstücksrechte

Anlage 3: Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept Gemeinde Inning vom 13.07.2023

Anlage 4: Schuldverhältnisse

Anlage 5: Einleitstellen im Gemeindegebiet

Anlage 6: Erklärung der „Anliegerregie“

Anlage 7: Kosten Niederschlagswasserbeseitigung Straßenflächen Gemeinde

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Inning, den 06.12.2023
Gemeinde Inning a.A.

Herrsching, den 06.12.2023
AWA-Ammersee gKU

Walter Bleimaier
Erster Bürgermeister

Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzende

Maximilian Bleimaier
Vorstand

AUSGLIEDERUNGSVEREINBARUNG Anlage 2c

Die Gemeinde Pähl, Kirchstraße 7, 82396 Pähl

vertreten durch den 1. Bürgermeister Simon Sörgel

- nachstehend Gemeinde genannt -

und die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Maximilian Bleimaier

- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

treffen zur Integration der gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle in die AWA-Ammersee folgende Ausgliederungsvereinbarung

Präambel

Historisch bedingt erfolgt die Abwasserbeseitigung von ca. ein Fünftel des Verbandsgebietes der AWA Ammersee im Mischsystem. Das bedeutet, dass große Teile des Niederschlagswassers gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser gesammelt und der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden.

Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bringt aus umwelttechnischer und energetischer Sicht diverse Nachteile mit sich. Nahezu sauberes Niederschlagswasser wird verschmutzt und über mehrere Kilometer abgeleitet. Auf dem Weg zur Kläranlage wird es von zahlreichen Pumpstationen im Kanalnetz unter hohem Energieverbrauch weiterbefördert.

Auf der Kläranlage beeinträchtigt die Verdünnung des Schmutzwassers sowie die Abkühlung durch Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Mikroorganismen stark. Zusätzlich wird die Kläranlage mit zulaufendem Niederschlagswasser hydraulisch belastet.

Neben höheren Betriebskosten muss es in Mischsystemen sogenannte Notentlastungsanlagen in Oberflächengewässern geben, um Gefahren für Siedlungsgebiete im Starkregenfall abzuwenden und dadurch zu schützen. Das bedeutet aus umwelttechnischer Sicht einen nicht unerheblichen Stoffeintrag in unseren Wasserkreislauf.

Die gesetzliche Anforderung nach §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gibt vor, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln. Ist das nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Aus diesem Grund erteilt die AWA-Ammersee seit 1988 keine Genehmigungen mehr für Neuanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation.

Um den gesetzlichen Anforderungen gem. §55 WHG auch zukünftig gerecht zu werden und die oben beschriebene Situation weiter zu verbessern, soll das gesamte bestehende Kanalnetz sukzessive in ein Trennsystem überführt werden, mit dem Ziel einer getrennten Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die Umsetzung der stetig steigenden Anforderungen ist nur möglich, wenn die gesamte Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser in das Aufgabengebiet der AWA-Ammersee übergeht.

Bisher liegt die Aufgabe zur Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweiligen Gemeinden.

Durch die Übertragung der Pflicht zur ganzheitlichen Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasser im Gemein-

degebiet können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien genutzt werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche und wirtschaftliche öffentliche Abwasserbeseitigung nach den anerkannten Regeln der Technik sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Pähl mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2018 beschlossen, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Gleichzeitig hat die Gemeinde beschlossen, der AWA-Ammersee sämtliche Anlagen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung in allen Gemeindeteilen, sowie die mit dem Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu übertragen.

Die Unternehmenssatzung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (letztmalig geändert mit Datum vom 06.12.2023) sieht in § 2 Abs. 1 lit. folgende Aufgabe des gKU vor:

„ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Hauns- hofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung, im Umfang der Ausgliederungsvereinbarungen für die jeweiligen Gemeindegebiete.“ Das bedeutet im speziellen, die AWA-Ammersee wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen und damit auch die Anlagenteile unterhalten, sowie im Bedarfsfall sanieren oder erweitern. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Mit dem Ziel, die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet Pähl ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Ausgliederung

- (1) Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Pkt. p der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung vom 06.12.2023 wird die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) ausgegliedert.
- (2) Grundlage für die Ausgliederung ist die Ermittlung der Übertragungswerte der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung zum 31.12.2023 gem. Anlage 3 (Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023). Die Ermittlung der Übertragungswerte umfasst alle Anlagen die an die AWA-Ammersee übertragen werden, wie in Anlage 1 dargestellt.
- (3) Von der Ausgliederung umfasst sind insbesondere, soweit vorhanden
 - a) die in der Anlage 1 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung als „Eigentum AWA“ (dunkelblau markiert) dargestellten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei den

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

als „Eigentum Gemeinde“ (grün markiert) gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um reine Straßenentwässerungsanlagen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen dargestellten Anlagen sind im Eigentum von Dritten (z.B. Privatperson oder Staatliches Bauamt) (hellblau und gelb markiert) und bleiben damit ebenfalls von der Ausgliederungsvereinbarung unberührt.

- b) die in der Anlage 2 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind (z.B. Versickerungsteichanlagen) gehen ablösefrei in das Eigentum der AWA-Ammersee über. Es wird eine Berichtigung des Grundbuchs nach §22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um größere Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, trägt die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen. Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung, evtl. werterhöher Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.
- c) sämtliche, von Grundstückseigentümern erbrachten Herstellungsbeiträge, soweit noch nicht abgeschlossen oder verbraucht,
- d) bestehende Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Finanzierung etc. der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck geführten Handakten;
- e) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch ausstehenden Gebühren- oder Beitragsforderungen,
- f) die in der Anlage 4 zu dieser Ausgliederungs- und Einbringungsvereinbarung näher bezeichneten langfristigen Schuldverhältnisse,
- g) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde,
- h) die bestehenden Gewährleistungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung,
- i) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus Gestattungsverträgen bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung; die Gemeinde verpflichtet sich insoweit zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen der Vertragspartner zur Übertragung der Verträge auf die AWA-Ammersee,
- j) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für alle Einleitstellen im Gemeindegebiet gem. Anlage 5 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung. Fehlen solche notwendigen Erlaubnisse, so hat die Gemeinde diese auf eigene Kosten zu beantragen und auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Etwaige Kosten, Ordnungsgelder etc., die wegen fehlender Erlaubnisse anfallen, hat die Gemeinde zu tragen.

- (4) Aus dem Vermögen der Gebietskörperschaft der Gemeinde werden zum Zwecke der Einbringung in die AWA-Ammersee sämtliche, der Niederschlagswasser-einrichtung der Gemeinde zuzuordnenden Verträge, Angebote und sonstige, auch immaterielle Rechtsstellungen, soweit diese übertragbar sind, sowie sämtliche Vermögenswerte, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ausgegliedert.
- (5) Sämtliche vorstehenden Übertragungen, sollen mit schuldrechtlicher Wirkung zum Übertragungsstichtag, den 01.01.24, 0.00 Uhr, erfolgen.

§ 2

Eigentumsübergang, Besitz, Nutzen, Lasten, Dienstbarkeiten

- (1) Die Gemeinde überträgt der AWA-Ammersee mit Wirkung zum 01.01.2024 00.00 Uhr das Eigentum an den in der Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ bezeichneten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Mit gleichem Datum erfolgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.
- (2) Der gemeindliche Immobilien- und Grundbesitz in denen sich zu übertragende Bestandteile befinden wurde gegenüber der AWA nachgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.
- (3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuchs gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).
- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegut zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.
- (6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, verpflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.

§ 3

Informationspflicht

- (1) Die AWA-Ammersee informiert die Gemeinde auf Anfrage über die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung. Die AWA-Ammersee hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gemeinde hat die AWA-Ammersee über die geplante bauliche Entwicklung frühzeitig zu informieren.

§ 4

Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, der AWA-Ammersee sämtliche bei Übertragung bekannten Mängel an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so haftet die Gemeinde für etwaige Folgekosten aufgrund der Mängel.
- (2) Die Gemeinde ist weiterhin für die Wartung und den Unterhalt der Straßensinkkästen mit Zuleitung zum Kanal und den ggf. vorhandenen Vorreinigungsanlagen (z.B. Absetzschächte) zuständig, siehe Anlage 6 (Anliegerregie) und verpflichtet sich diese, zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, regelmäßig zu reinigen.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass künftig für das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWA-Ammersee in Gewässer 3. Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde stehen, keine Entgelte oder Gebühren jeder Art zu leisten sind.
- (4) Sofern aus dieser Ausgliederungsvereinbarung Aufgaben oder Pflichten für die jeweiligen Vertragsparteien hervorgehen, sind diese bis ein Jahr nach dem im §2 (1) angegebenen Stichtag zu erfüllen und der Vertragspartei auszuhändigen.
- (5) Jede Partei kann die Rückübertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive aller Anlagen verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen zuzustimmen, sofern nicht dringende rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

§ 5

Regelungen zur Ablöse, sowie zukünftige Investitionen

- (1) Der Übertragungswert für die von der Gemeinde Pähl eingebrachten Anlagen (siehe in Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ gekennzeichnete Anlagen) wird auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.

- (2) Das von der Gemeinde Pähl eingebrachte Anlagevermögen in Höhe des ermittelten Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2023 gem. Anlage 3 Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023 wird als Trägerdarlehen gebucht. Zukünftige Investitionen werden damit verrechnet.
- (3) Bei künftigen Investitionen zur Herstellung von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, trägt die Gemeinde Pähl 50% der Kosten (Anteil Straßenentwässerung). Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens wird dieser Anteil dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.
- (4) Für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers erhalten die AWA-Ammersee jährlich eine Aufwandsentschädigung, siehe Anlage 7. Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens werden die zu leistenden Zahlungen dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Beteiligten getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern einzelne Regelungen dieser Vereinbarung mündlich geändert werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sofern eine Regelung unwirksam sein sollte, ist diese durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleistet. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieser Vereinbarung.

§ 7

Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestandspläne Niederschlagswasser (Blatt 1 bis 6)

Anlage 2: Grundstücke, sowie Grundstücksrechte

Anlage 3: Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept Gemeinde Pähl vom 13.07.2023

Anlage 4: Schuldverhältnisse

Anlage 5: Einleitstellen im Gemeindegebiet

Anlage 6: Erklärung der „Anliegerregie“

Anlage 7: Kosten Niederschlagswasserbeseitigung Straßenflächen Gemeinde

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Pähl, den 06.12.2023
Gemeinde Pähl

Simon Sörgel
Erster Bürgermeister

Herrsching, den 06.12.2023
AWA-Ammersee gKU

Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier
Vorstand

AUSGLIEDERUNGSVEREINBARUNG Anlage 2d

Die Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 10,
82407 Wielenbach

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Harald Mansi
- nachstehend Gemeinde genannt -

und die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe
gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand
Herrn Maximilian Bleimaier

- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen zur Integration der gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle in die AWA-Ammersee folgende Ausgliederungsvereinbarung

Präambel

Historisch bedingt erfolgt die Abwasserbeseitigung von ca. ein Fünftel des Verbandsgebietes der AWA Ammersee im Mischsystem. Das bedeutet, dass große Teile des Niederschlagswassers gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser gesammelt- und der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden.

Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bringt aus umwelttechnischer und energetischer Sicht diverse Nachteile mit sich. Nahezu sauberes Niederschlagswasser wird verschmutzt und über mehrere Kilometer abgeleitet. Auf dem Weg zur Kläranlage wird es von zahlreichen Pumpstationen im Kanalnetz unter hohem Energieverbrauch weiterbefördert.

Auf der Kläranlage beeinträchtigt die Verdünnung des Schmutzwassers sowie die Abkühlung durch Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Mikroorganismen stark. Zusätzlich wird die Kläranlage mit zulaufendem Niederschlagswasser hydraulisch belastet.

Neben höheren Betriebskosten muss es in Mischsystemen sogenannte Notentlastungsanlagen in Oberflächengewässer geben, um Gefahren für Siedlungsgebiete im Starkregenfall abzuwenden und dadurch zu schützen. Das bedeutet aus umwelttechnischer Sicht einen nicht unerheblichen Stoffeintrag in unseren Wasserkreislauf.

Die gesetzliche Anforderung nach §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gibt vor, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln. Ist das nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit

Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Aus diesem Grund erteilt die AWA-Ammersee seit 1988 keine Genehmigungen mehr für Neuanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation.

Um den gesetzlichen Anforderungen gem. §55 WHG auch zukünftig gerecht zu werden und die oben beschriebene Situation weiter zu verbessern, soll das gesamte bestehende Kanalnetz sukzessive in ein Trennsystem überführt werden, mit dem Ziel einer getrennten Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die Umsetzung der stetig steigenden Anforderungen ist nur möglich, wenn die gesamte Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser in das Aufgabengebiet der AWA-Ammersee übergeht.

Bisher liegt die Aufgabe zur Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweiligen Gemeinden. Durch die Übertragung der Pflicht zur ganzheitlichen Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasser im Gemeindegebiet können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien genutzt werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche und wirtschaftliche öffentliche Abwasserbeseitigung nach den anerkannten Regeln der Technik sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Wielenbach mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2018 beschlossen, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßentwässerung) auf die AWA-Ammersee zu übertragen (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach). Gleichzeitig hat die Gemeinde beschlossen, der AWA-Ammersee sämtliche Anlagen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung in allen Gemeindeteilen, sowie die mit dem Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu übertragen.

Die Unternehmenssatzung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (letztmalig geändert mit Datum vom 06.12.2023) sieht in § 2 Abs. 1 lit. folgende Aufgabe des gKU vor:

„ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßentwässerung, im Umfang der Ausgliederungsvereinbarungen für die jeweiligen Gemeindegebiete.“ Das bedeutet im speziellen, die AWA-Ammersee wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen und damit auch die Anlagenteile unterhalten, sowie im Bedarfsfall sanieren oder erweitern. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Mit dem Ziel, die Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet Wielenbach ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Ausgliederung

- (1) Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Pkt. p der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung vom 06.12.2023 wird die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) ausgegliedert.
- (2) Grundlage für die Ausgliederung ist die Ermittlung der Übertragungswerte der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigung zum 31.12.2023 gem. Anlage 3 (Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023). Die Ermittlung der Übertragungswerte umfasst alle Anlagen die an die AWA-Ammersee übertragen werden, wie in Anlage 1 dargestellt.
- (3) Von der Ausgliederung umfasst sind insbesondere, soweit vorhanden
 - a) die in der Anlage 1 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung als „Eigentum AWA“ (dunkelblau markiert) dargestellten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei den als „Eigentum Gemeinde“ (grün markiert) gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um reine Straßenentwässerungsanlagen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen dargestellten Anlagen sind im Eigentum von Dritten (z.B. Privatperson oder Staatliches Bauamt) (hellblau und gelb markiert) und bleiben damit ebenfalls von der Ausgliederungsvereinbarung unberührt.
 - b) die in der Anlage 2 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind (z.B. Versickerungsteichanlagen) gehen ablösefrei in das Eigentum der AWA-Ammersee über. Es wird eine Berichtigung des Grundbuchs nach §22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um größere Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, trägt die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen. Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung, evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.
 - c) sämtliche, von Grundstückseigentümern erbrachten Herstellungsbeiträge, soweit noch nicht abgeschrieben oder verbraucht,
 - d) bestehende Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Finanzierung etc. der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck geführten Handakten;
 - e) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch ausstehenden

- Gebühren- oder Beitragsforderungen,
- f) die in der Anlage 4 zu dieser Ausgliederungs- und Einbringungsvereinbarung näher bezeichneten langfristigen Schuldverhältnisse,
- g) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch offenen Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde,
- h) die bestehenden Gewährleistungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung,
- i) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus Gestattungsverträgen bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung; die Gemeinde verpflichtet sich insoweit zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen der Vertragspartner zur Übertragung der Verträge auf die AWA-Ammersee,
- j) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für alle Einleitstellen im Gemeindegebiet gem. Anlage 5 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung. Fehlen solche notwendigen Erlaubnisse, so hat die Gemeinde diese auf eigene Kosten zu beantragen und auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Etwaige Kosten, Ordnungsgelder etc., die wegen fehlender Erlaubnisse anfallen, hat die Gemeinde zu tragen.
- (4) Aus dem Vermögen der Gebietskörperschaft der Gemeinde werden zum Zwecke der Einbringung in die AWA-Ammersee sämtliche, der Niederschlagswasser-einrichtung der Gemeinde zuzuordnenden Verträge, Angebote und sonstige, auch immaterielle Rechtsstellungen, soweit diese übertragbar sind, sowie sämtliche Vermögenswerte, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ausgegliedert.
- (5) Sämtliche vorstehenden Übertragungen, sollen mit schuldrechtlicher Wirkung zum Übertragungstichtag, den 01.01.24, 0.00 Uhr, erfolgen.

§ 2

Eigentumsübergang, Besitz, Nutzen, Lasten, Dienstbarkeiten

- (1) Die Gemeinde überträgt der AWA-Ammersee mit Wirkung zum 01.01.2024 00.00 Uhr das Eigentum an den in der Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ bezeichneten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Mit gleichem Datum erfolgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.
- (2) Der gemeindliche Immobilien- und Grundbesitz in denen sich zu übertragende Bestandteile befinden wurde gegenüber der AWA nachgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.
- (3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.

- (4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuches gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).
- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegeld zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.
- (6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, verpflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.
- (7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.

§ 3

Informationspflicht

- (1) Die AWA-Ammersee informiert die Gemeinde auf Anfrage über die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung. Die AWA-Ammersee hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gemeinde hat die AWA-Ammersee über die geplante bauliche Entwicklung frühzeitig zu informieren.

§ 4

Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, der AWA-Ammersee sämtliche bei Übertragung bekannten Mängel an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so haftet die Gemeinde für etwaige Folgekosten aufgrund der Mängel.
- (2) Die Gemeinde ist weiterhin für die Wartung und den Unterhalt der Straßensinkkästen mit Zuleitung zum Kanal und den ggf. vorhandenen Vorreinigungsanlagen (z.B. Absetzschächte) zuständig, siehe Anlage 6 (Anliegerregie) und verpflichtet sich diese, zur Sicherstellung der

schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, regelmäßig zu reinigen.

- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass künftig für das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWA-Ammersee in Gewässer 3. Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde stehen, keine Entgelte oder Gebühren jedweder Art zu leisten sind.
- (4) Sofern aus dieser Ausgliederungsvereinbarung Aufgaben oder Pflichten für die jeweiligen Vertragsparteien hervorgehen, sind diese bis ein Jahr nach dem im §2 (1) angegebenen Stichtag zu erfüllen und der Vertragspartei auszuhändigen.
- (5) Jede Partei kann die Rückübertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive aller Anlagen verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen zuzustimmen, sofern nicht dringende rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

§ 5

Regelungen zur Ablöse, sowie zukünftige Investitionen

- (1) Der Übertragungswert für die von der Gemeinde Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) eingebrachten Anlagen (siehe in Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ gekennzeichnete Anlagen) wird auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.
- (2) Das von der Gemeinde Wielenbach eingebrachte Anlagevermögen in Höhe des ermittelten Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2023 gem. Anlage 3 Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023 wird als Trägerdarlehen gebucht. Zukünftige Investitionen werden damit verrechnet.
- (3) Bei künftigen Investitionen zur Herstellung von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, trägt die Gemeinde Wielenbach 50% der Kosten (Anteil Straßenentwässerung). Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens wird dieser Anteil dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.
- (4) Für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers erhalten die AWA-Ammersee jährlich eine Aufwandsentschädigung, siehe Anlage 7. Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens werden die zu leistenden Zahlungen dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Beteiligten getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern einzelne Regelungen dieser Vereinbarung mündlich geändert werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sofern eine Regelung unwirksam sein sollte, ist diese durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleich-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

wertig gewährleistet. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieser Vereinbarung.

§ 7

Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestandspläne Niederschlagswasser (Blatt 1 bis 4)

Anlage 2: Grundstücke, sowie Grundstücksrechte - entfällt -

Anlage 3: Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept Gemeinde Wielenbach vom 13.07.2023

Anlage 4: Schuldverhältnisse

Anlage 5: Einleitstellen im Gemeindegebiet

Anlage 6: Erklärung der „Anliegerregie“

Anlage 7: Kosten Niederschlagswasserbeseitigung Straßenflächen Gemeinde

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wielenbach, den 06.12.2023
Gemeinde Wielenbach

Herrsching, den 06.12.2023
AWA-Ammersee gKU

Harald Mansi
Erster Bürgermeister

Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier
Vorstand

AUSGLIEDERUNGSVEREINBARUNG Anlage 2e

Die Gemeinde Wörthsee, Seestr. 20, 82237 Wörthsee

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Christel Muggenthal

- nachstehend Gemeinde genannt -

und die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Maximilian Bleimaier

- nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen zur Integration der gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle in die AWA-Ammersee folgende Ausgliederungsvereinbarung

Präambel

Historisch bedingt erfolgt die Abwasserbeseitigung von ca. ein Fünftel des Verbandsgebietes der AWA Ammersee im Mischsystem. Das bedeutet, dass große Teile des Niederschlagswassers gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser gesammelt- und der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden.

Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser bringt aus umwelttechnischer und energetischer Sicht diverse Nachteile mit sich. Nahezu sauberes Niederschlagswasser wird verschmutzt und über mehrere Kilometer abgeleitet. Auf dem Weg zur Kläranlage wird es von zahlreichen Pumpstationen im Kanalnetz unter hohem Energieverbrauch weiterbefördert.

Auf der Kläranlage beeinträchtigt die Verdünnung des Schmutzwassers sowie die Abkühlung durch Niederschlagswasser die Reinigungsleistung der Mikroorganismen stark. Zusätzlich wird die Kläranlage mit zulaufendem Niederschlagswasser hydraulisch belastet.

Neben höheren Betriebskosten muss es in Mischsystemen sogenannte Notentlastungsanlagen in Oberflächengewässer geben, um Gefahren für Siedlungsgebiete im Starkregenfall abzuwenden und dadurch zu schützen. Das bedeutet aus umwelttechnischer Sicht einen nicht unerheblichen Stoffeintrag in unseren Wasserkreislauf.

Die gesetzliche Anforderung nach §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gibt vor, Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern oder zu verrieseln. Ist das nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Aus diesem Grund erteilt die AWA-Ammersee seit 1988 keine Genehmigungen mehr für Neuanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation.

Um den gesetzlichen Anforderungen gem. §55 WHG auch zukünftig gerecht zu werden und die oben beschriebene Situation weiter zu verbessern, soll das gesamte bestehende Kanalnetz sukzessive in ein Trennsystem überführt werden, mit dem Ziel einer getrennten Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Verbandsgebiet der AWA-Ammersee.

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und die Umsetzung der stetig steigenden Anforderungen ist nur möglich, wenn die gesamte Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser in das Aufgabengebiet der AWA-Ammersee übergeht.

Bisher liegt die Aufgabe zur Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigung bei den jeweiligen Gemeinden. Anlage 2 e Durch die Übertragung der Pflicht zur ganzheitlichen Abwasserbeseitigung inklusive Niederschlagswasser im Gemeindegebiet können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien genutzt werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche und wirtschaftliche öffentliche Abwasserbeseitigung nach den anerkannten Regeln der Technik sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Wörthsee mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2018 beschlossen, die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) auf die AWA-Ammersee zu übertragen. Gleichzeitig hat die Gemeinde beschlossen, der AWA-Ammersee sämtliche Anlagen der öffentlichen Niederschlags-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

wasserbeseitigung in allen Gemeindeteilen, sowie die mit dem Vollzug der Niederschlagswasserbeseitigung zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zu übertragen.

Die Unternehmenssatzung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (letztmalig geändert mit Datum vom 06.12.2023) sieht in § 2 Abs. 1 lit. folgende Aufgabe des gKU vor:

„ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Hauns- hofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenent- wässerung, im Umfang der Ausgliederungsvereinbarungen für die jeweiligen Gemeindegebiete.“ Das bedeutet im spe- ziellen, die AWA-Ammersee wird die öffentliche Nieder- schlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet künftig ver- waltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbstständig sowie voll verantwortlich durchführen und damit auch die An- lagenteile unterhalten, sowie im Bedarfsfall sanieren oder er- weitern. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Nie- derschlagswasserbeseitigung ohne Gewinnabsicht zu betrei- ben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Mit dem Ziel, die Niederschlagswasserbeseitigung im Ge- meindegebiet Wörthsee ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinba- rung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Ausgliederung

- (1) Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Pkt. p der Unterneh- menssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung vom 06.12.2023 wird die Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Straßenentwässerung) ausgegliedert.
- (2) Grundlage für die Ausgliederung ist die Ermittlung der Übertragungswerte der gemeindlichen Niederschlags- wasserbeseitigung zum 31.12.2023 gem. Anlage 3 (Gut- achten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023). Die Ermittlung der Übertragungswerte um- fasst alle Anlagen die an die AWA-Ammersee übertra- gen werden, wie in Anlage 1 dargestellt.
- (3) Von der Ausgliederung umfasst sind insbesondere, so- weit vorhanden
 - a) die in der Anlage 1 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung als „Eigentum AWA“ (dunkelblau markiert) dargestellten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Bei den als „Eigentum Gemeinde“ (grün markiert) gekenn- zeichneten Anlagen handelt es sich um reine Straßenentwässerungsanlagen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die übrigen darge- stellten Anlagen sind im Eigentum von Dritten (z.B. Privatperson oder Staatliches Bauamt) (hellblau und gelb markiert) und bleiben damit ebenfalls von der Ausgliederungsvereinbarung unberührt.
 - b) die in der Anlage 2 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind (z.B. Versickerungsteichanlagen) gehen ablö- sefrei in das Eigentum der AWA-Ammersee über. Es wird eine Berichtigung des Grundbuches nach §22 GBO durchgeführt. Soweit es sich dabei um größere Grundstücke handelt und diese erst her- ausgemessen werden müssen, trägt die AWA- Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen. Grundstücke, sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung, evtl. werterhö- hender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.
 - c) sämtliche, von Grundstückseigentümern erbrachten Herstellungsbeiträge, soweit noch nicht abgesc hrie- ben oder verbraucht,
 - d) bestehende Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Finanzierung etc. der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck geführten Handakten;
 - e) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch ausstehenden Gebühren- oder Beitragsforderungen,
 - f) die in der Anlage 4 zu dieser Ausgliederungs- und Einbringungsvereinbarung näher bezeichneten langfris- tigen Schuldverhältnisse,
 - g) alle zum Ausgliederungszeitpunkt noch offe- nen Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Kreditinstituten und der Gemeinde,
 - h) die bestehenden Gewährleistungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung,
 - i) Rechte und Pflichten der Gemeinde aus Gestattungsverträgen bezüglich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung; die Gemeinde ver- pflichtet sich insoweit zur Einholung der erforderlichen Zustimmungen der Vertragspartner zur Übertragung der Verträge auf die AWA-Ammersee,
 - j) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für alle Einleitstellen im Gemeindegebiet gem. Anlage 5 zu dieser Ausgliederungsvereinbarung. Fehlen solche notwendi- gen Erlaubnisse, so hat die Gemeinde diese auf eige- ne Kosten zu beantragen und auf die AWA-Ammer- see zu übertragen. Etwaige Kosten, Ordnungsgelder etc., die wegen fehlender Erlaubnisse anfallen, hat die Gemeinde zu tragen.
- (4) Aus dem Vermögen der Gebietskörperschaft der Ge- meinde werden zum Zwecke der Einbringung in die AWA-Ammersee sämtliche, der Niederschlagswasser- einrichtung der Gemeinde zuzuordnenden Verträge, An- gebote und sonstige, auch immaterielle Rechtsstellun- gen, soweit diese übertragbar sind, sowie sämtliche Ver- mögensewerte, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, ausgegliedert.
- (5) Sämtliche vorstehenden Übertragungen, sollen mit schuldrechtlicher Wirkung zum Übertragungsstichtag, den 01.01.24, 0.00 Uhr, erfolgen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 2

Eigentumsübergang, Besitz, Nutzen, Lasten, Dienstbarkeiten

- (1) Die Gemeinde überträgt der AWA-Ammersee mit Wirkung zum 01.01.2024 00.00 Uhr das Eigentum an den in der Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ bezeichneten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Mit gleichem Datum erfolgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten.
- (2) Der gemeindliche Immobilien- und Grundbesitz in denen sich zu übertragende Bestandteile befinden wurde gegenüber der AWA nachgewiesen. Auf dieser Grundlage wurde der Übertragungswert in Abhängigkeit des hydraulischen und baulichen Zustands ermittelt, siehe Anlage 3.
- (3) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee erteilen sich gegenseitig unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zur Unterzeichnung der ggf. erforderlichen Nachtragsurkunde (Messungsanerkennung und Berichtigung des Grundbuchs). Die Vollmacht umfasst alle Erklärungen, die zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie Erklärungen im Zusammenhang mit Vermessungen im eigenen Besitz, der Vereinigung oder Zuschreibung von Grundbesitz und bei Flächenänderungen. Von der Vollmacht darf nur vor einem amtlich bestellten Notar Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde und die AWA-Ammersee sind sich über die Übertragung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind, einig (§ 1092 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 873 BGB). Die Gemeinde bewilligt und die AWA-Ammersee beantragt die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch mittels Berichtigung des Grundbuchs gem. § 22 GBO. Demnach ist eine Auflassung entbehrlich (vgl. Staudinger/Pfeifer § 925 BGB Rn 30).
- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur kostenfreien Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, zugunsten der AWA-Ammersee, für die sich auf Gemeindegeld zum Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung befindlichen Anlagen.
- (6) Sofern sich Anlagen nach Abs.4 bisher ohne rechtliche Absicherung auf fremden Grund befunden haben, verpflichtet sich die Gemeinde, der AWA-Ammersee bis Ende 2024 zur Beschaffung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gemeinde zur Übernahme der eventuell entstehenden Kosten, aufgrund des Fehlens der Dienstbarkeiten, verpflichtet.
- (7) Zum Übertragungszeitpunkt laufende Baumaßnahmen werden von der Gemeinde in Abstimmung mit der AWA-Ammersee abgeschlossen. Die Anlagen werden erst nach Fertigstellung und erfolgter Abnahme übergeben, das Trägerdarlehen wird nach der Übertragung entsprechend des ermittelten Restbuchwertes für die Anlage angepasst.

§ 3

Informationspflicht

- (1) Die AWA-Ammersee informiert die Gemeinde auf Anfrage über die Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung. Die AWA-Ammersee hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Niederschlagswasserbeseitigung nicht wie erforderlich durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gemeinde hat die AWA-Ammersee über die geplante bauliche Entwicklung frühzeitig zu informieren.

§ 4

Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, der AWA-Ammersee sämtliche bei Übertragung bekannten Mängel an den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so haftet die Gemeinde für etwaige Folgekosten aufgrund der Mängel.
- (2) Die Gemeinde ist weiterhin für die Wartung und den Unterhalt der Straßensinkkästen mit Zuleitung zum Kanal und den ggf. vorhandenen Vorreinigungsanlagen (z.B. Absetzschächte) zuständig, siehe Anlage 6 (Anliegerregie) und verpflichtet sich diese, zur Sicherstellung der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers, regelmäßig zu reinigen.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass künftig für das Einleiten von Niederschlagswasser durch die AWA-Ammersee in Gewässer 3. Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde stehen, keine Entgelte oder Gebühren jedweder Art zu leisten sind.
- (4) Sofern aus dieser Ausgliederungsvereinbarung Aufgaben oder Pflichten für die jeweiligen Vertragsparteien hervorgehen, sind diese bis ein Jahr nach dem im §2 (1) angegebenen Stichtag zu erfüllen und der Vertragspartei auszuhändigen.
- (5) Jede Partei kann die Rückübertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive aller Anlagen verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen zuzustimmen, sofern nicht dringende rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

§ 5

Regelungen zur Ablöse, sowie zukünftige Investitionen

- (1) Der Übertragungswert für die von der Gemeinde Wörthsee eingebrachten Anlagen (siehe in Anlage 1 Bestandspläne Niederschlagswasser mit „Eigentum AWA“ gekennzeichnete Anlagen) wird auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsdaten zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt.
- (2) Das von der Gemeinde Wörthsee eingebrachte Anlagevermögen in Höhe des ermittelten Restbuchwertes zum Stichtag 31.12.2023 gem. Anlage 3 Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom 13.07.2023 wird als Trägerdarlehen gebucht. Zukünftige Investitionen werden damit verrechnet.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (3) Bei künftigen Investitionen zur Herstellung von Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, trägt die Gemeinde Wörthsee 50% der Kosten (Anteil Straßenentwässerung). Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens wird dieser Anteil dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.
- (4) Für die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers erhalten die AWA-Ammersee jährlich eine Aufwandsentschädigung, siehe Anlage 7. Bis zur Auflösung des Trägerdarlehens werden die zu leistenden Zahlungen dem Buchungswert gegengerechnet. Ist kein Restbuchwert mehr vorhanden, hat die Gemeinde den entsprechenden Betrag der AWA-Ammersee zu erstatten.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Beteiligten getroffenen Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern einzelne Regelungen dieser Vereinbarung mündlich geändert werden sollten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Fixierung.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Sofern eine Regelung unwirksam sein sollte, ist diese durch eine rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleistet. Entsprechendes gilt für Regelungslücken dieser Vereinbarung.

§ 7

Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

Anlage 1: Bestandspläne Niederschlagswasser (Blatt 1 bis 8)

Anlage 2: Grundstücke, sowie Grundstücksrechte

Anlage 3: Gutachten Regenwasserbewirtschaftungskonzept Gemeinde Wörthsee vom 13.07.2023

Anlage 4: Schuldverhältnisse

Anlage 5: Einleitstellen im Gemeindegebiet

Anlage 6: Erklärung der „Anliegerregie“

Anlage 7: Kosten Niederschlagswasserbeseitigung Straßenflächen Gemeinde

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wörthsee, den 06.12.2023
Gemeinde Wörthsee

Herrsching, den 06.12.2023
AWA-Ammersee gKU

Christel Muggenthal
Erster Bürgermeister

Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier
Vorstand

06.12.2023 06.12.2023

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:

Gemeinde Wörthsee, Ortsteil Etterschlag

30.01.2024 (ca. 17:00 Uhr) – 01.02.2024 (ca. 6:00 Uhr)

Nachtorientierungslauf

Teilnehmende Soldaten: bis zu 60 Soldaten

Teilnehmende Fahrzeuge: ca. 03 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 13.12.2023

Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:

Gemeinde Wörthsee, Ortsteil Etterschlag

16.01.2024 (ca. 17:00 Uhr) – 17.01.2024 (ca. 6:00 Uhr)
24.01.2024 (ca. 17:00 Uhr) – 25.01.2024 (ca. 6:00 Uhr)

06.02.2024 (ca. 17:00 Uhr) – 07.02.2024 (ca. 6:00 Uhr)

Nachtorientierungslauf

Teilnehmende Soldaten: bis zu 250 Soldaten

Teilnehmende Fahrzeuge: ca. 04 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Ge-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

fahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 12.12.2023

Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

◆ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.01.2024

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Starnberg (in Kraft getreten am 01.06.2015 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg, 21. Ausgabe vom 27. Mai 2015) wird die Kostenbeitragstabelle aufgrund der Anpassung des Basiswerts gemäß Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) aktualisiert und im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Der Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wurde angepasst und für das Jahr 2024 in Höhe von 1.376,21 Euro festgesetzt.

Die Kostenbeitragsätze für die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Starnberg werden für die Zeit ab dem 01.01.2024 entsprechend angepasst und in der nachfolgenden Anlage zu der Kostenbeitragssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Anlage zur Kostenbeitragssatzung:

Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2024

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.376,21 Euro (für 2024);

Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3

(Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG);

Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG);

Betreuungsstunden täglich	Wochenstunden	Zeitfaktor	Kostenbeitrag monatlich in Euro
1-2 Std.	bis 10 Std.	0,50	111,00
2-3 Std.	bis 15 Std.	0,75	167,00
3-4 Std.	bis 20 Std.	1,00	223,00
4-5 Std.	bis 25 Std.	1,25	279,00

5-6 Std.	bis 30 Std.	1,50	335,00
6-7 Std.	bis 35 Std.	1,75	391,00
7-8 Std.	bis 40 Std.	2,00	447,00
8-9 Std.	bis 45 Std.	2,25	503,00
> 9 Std.	über 45 Std.	2,50	559,00

Begrenzung auf die 1,5-fache Höhe des Basiswerts nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG;

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:

1.376,21 Euro (Basiswert) x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) x 2,00 (Zeitfaktor) x 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung) = 5367,22 Euro : 12 Monate = 447,27 Euro, gerundet 447,00 Euro.

◆ Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Inniger Bachs von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,85 im Bereich der Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg

Zur Minimierung von Hochwasserschäden sollen Gebiete, die bei einem Hochwasser überschwemmt werden, ermittelt und als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Bei einem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr. Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden
- Gefahren kenntlich gemacht werden
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden

Der Inniger Bach liegt im Bereich des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Nach Art. 46 Abs. 2 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ100 zu wählen.

Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Inniger Bachs wurde durch das Wasserwirtschaftsamt ermittelt und am 21.07.2021 durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Land-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

kreises Starnberg vorläufig gesichert. Im Zuge der Vorbereitung der Festsetzungsunterlagen wurde das hydraulische Modell an neuere Erkenntnisse (Dr. Blasy / Dr. Overland, 2019) angepasst. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat mit Schreiben vom 23.02.2023 die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets beantragt.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 46 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Rechtsverordnung.

Für den Erlass dieser Rechtsverordnung ist gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG ein Anhörungs- und Auslegungsverfahren durchzuführen.

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Überschwemmungsgebietes, sowie der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung liegen in der Zeit vom

08.01.2024 bis einschließlich 07.02.2024

bei der Gemeinde Inning a. Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning a. Ammersee, Raum OG.04 „Bauverwaltung - Umwelt“ während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 21.02.2024, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, OG Zimmer-Nr. 235, Einwendungen erheben.

Die Einwendung muss den betroffenen Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) können zu den Vorhaben innerhalb vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kön-

nen vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Vorhaben ergeben, sind zusätzlich im Internet veröffentlicht auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg unter: <https://lk-starnberg.de/downloadwasserrecht>

Starnberg, den 04.12.2023

Landratsamt Starnberg

Anlagen:

- 1 Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung
- 1 Übersichtskarte
- 2 Detailkarten

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Überschwemmungsgebiet am Inninger Bach im Gebiet der Gemeinde Inning am Ammersee, von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,85 vom XX.XXXX

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176) in Verbindung mit Art. 46 Absatz 3, Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl S. 608) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde Inning am Ammersee wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nach §§ 2 – 8 aufgeführten Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in den Anlagen 1, 2 und 3 veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten vom 16.01.2023 (M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500) eingetragen, welche Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500, welche ebenfalls zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt werden; sie sind im Landratsamt Starnberg und im Rathaus der Gemeinde Inning a. Ammersee niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim. An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG auszusprechen.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt das Verbot des § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG. Auf die Ausnahmemöglichkeit nach § 78c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach der AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag für Einzelbauvorhaben nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 8

Ausnahmen von §§ 5 und 6

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten und Beschränkungen der §§ 5 und 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den XX.XX.XXXX
LANDRATSAMT STARNBERG

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

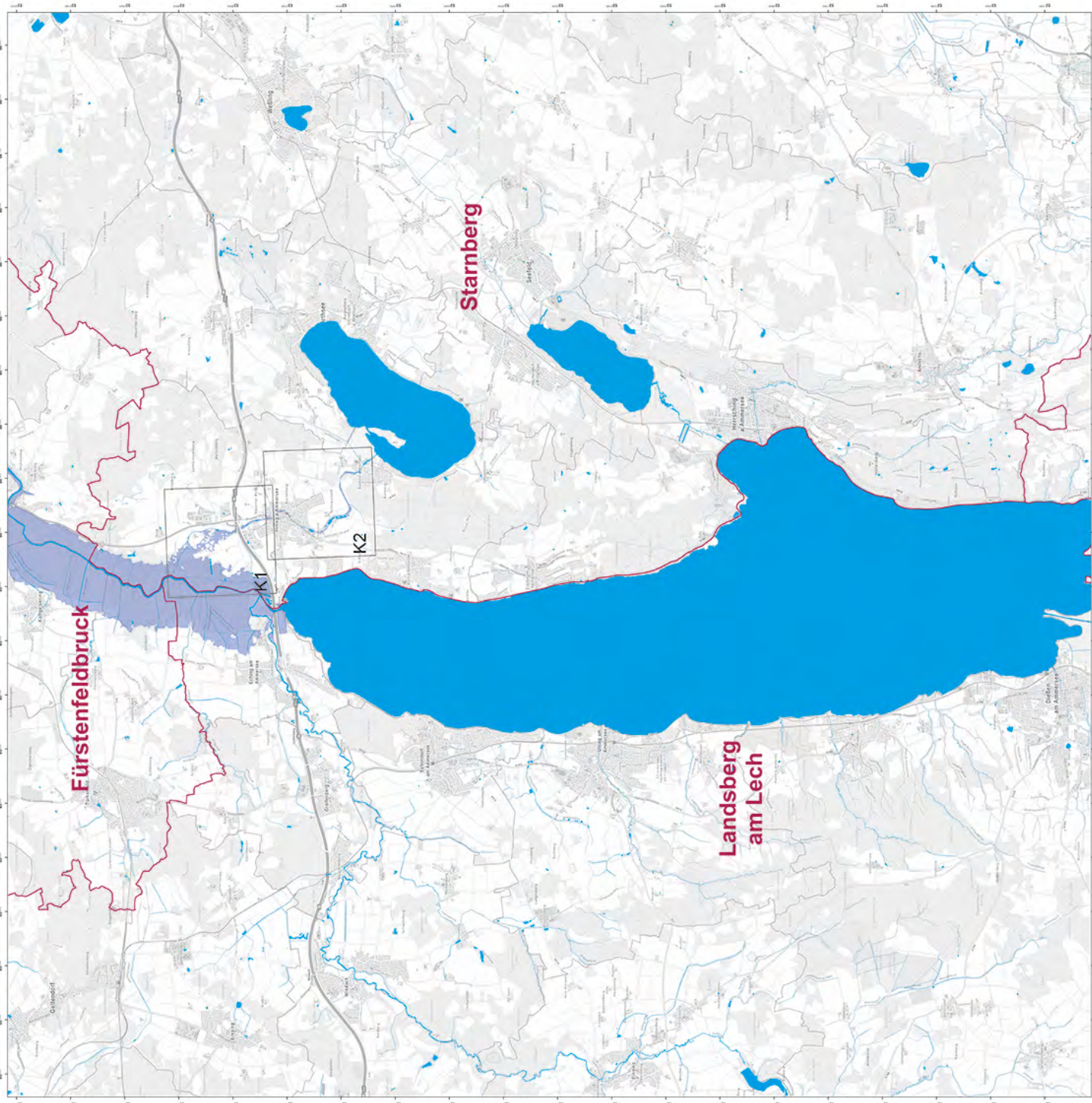
Anlage: 3

Legende

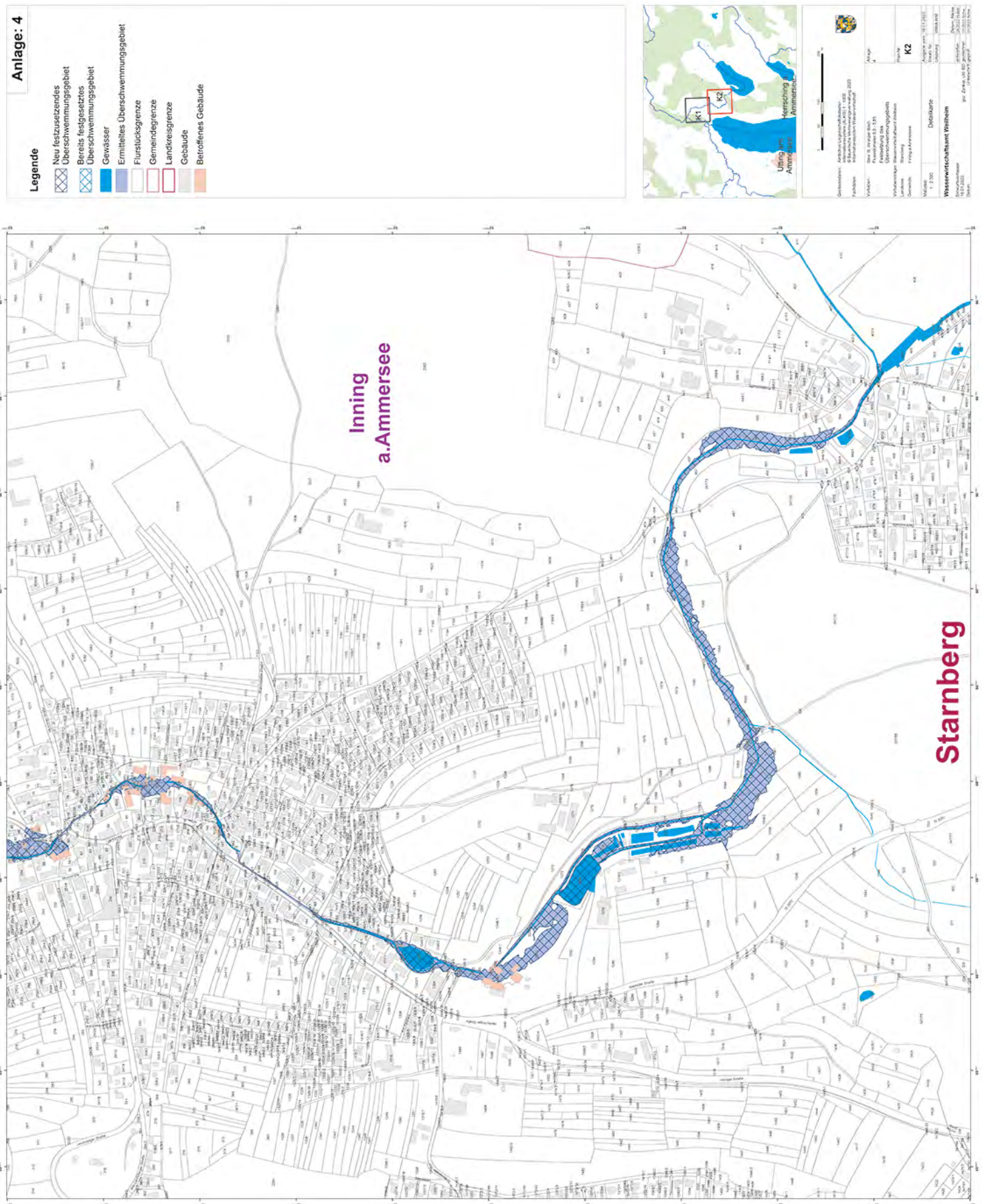
- Blattschnitte
- Ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



Geplante Maßnahme: Aufstellung eines Überschwemmungsgebiets im Landkreis Starnberg (K1, K2) 2023 Fachbereich: Informationsmanagement	
Verfasser: G. B. Trappert Projekt: 01.01.2023 Verantwortliche: Wasserwirtschaftsamt Starnberg Genehmigt: Freigabe	Blatt: 01 Ausgabe: 20.12.2023 Stand: 20.12.2023 Version: 1.0 Datum: 20.12.2023
Wasserwirtschaftsamt Starnberg Amt für Wasserbau und Gewässerentwicklung 85560 Starnberg Telefon: 089 309-1111 E-Mail: wasser@starnberg.de	



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

